

die Durchführung und Bewertung der Leistungsnachweise der externen Hauptprüfung ist die geltende Prüfungsordnung für die Universitäten und Hochschulen.

(4) Wird eine externe Hauptprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, ist eine Bescheinigung über die abgelegten Leistungsnachweise auszuhändigen.

(5) Über die Zulassung zur externen Hauptprüfung* entscheidet der Direktor der Sektion der Hochschule in Abstimmung mit dem Direktor für Erziehung und Ausbildung. Ein entsprechender Antrag ist bei einer für das jeweilige Wissenschaftsgebiet zuständigen Sektion zu stellen. Zeugnisse und Bescheinigungen über die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind dem Antrag beizufügen.

(6) Für die externe Hauptprüfung ist eine Gebühr von 100 M zu entrichten.

§4

Das Zeugnis über die Hauptprüfung

(1) Das Zeugnis über die Hauptprüfung wird von einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. einer ihrer Sektionen erteilt.

(2) Das Zeugnis über die Hauptprüfung ist auch dann zu erteilen, wenn die Leistungsnachweise für die Hauptprüfung gemäß den Rechtsvorschriften des § 3 Abs. 2 der Anordnungen vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Diplom bzw. Doktor eines Wissenschaftszweiges (GBl. II S. 105 bzw. 107) im Rahmen des Diplom- bzw. Promotionsverfahrens abgelegt werden.

§5

Die Berufsbezeichnung

(1) Mit dem Zeugnis über die Hauptprüfung ist dem Inhaber eine Berufsbezeichnung entsprechend dem Verzeichnis über die Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Verzeichnis genannt) zu erteilen.

(2) Für die Erteilung von Berufsbezeichnungen der Hochschulausbildung sind nur die Hochschulen berechtigt, die im Hochschulverzeichnis des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen aufgeführt sind.

(3) Inhaber einer Urkunde über eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplom, Staatsexamen u. a.) einer Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik bzw. eines anderen Staates, die den Anforderungen der §§ 1 und 2 entspricht, können eine ihrer Ausbildung entsprechende im Verzeichnis geführte Berufsbezeichnung führen. In Zweifelsfällen kann die Bestätigung durch eine fachlich zuständige Hochschule erfolgen.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Berlin, den 30. September 1970

Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen

Prof. B ö h m e

* Anweisung Nr 16/69 vom 1. Mal 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/6 1969)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

(Bezeichnung der Hochschule)

Zeugnis über die Hauptprüfung

I. Herr/Frau/Fräulein (Vornamen, Name — auch Geburtsname) geboren am in hat die Hauptprüfung an der Sektion in der Fachstudienrichtung mit dem Gesamtprädikat abgeschlossen und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen.

II. Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

- 1. Abschlußprüfung (z. B. Ingenieurarbeit) 2. Berufspraktischer Studienabschnitt 3. Marxismus-Leninismus 4. (weitere Leistungsnachweise entsprechend ~ " • den im Studienplan für die jeweilige Fachstudienrichtung getroffenen Festlegungen)

III. Während des Studiums erworbene Spezialkenntnisse:

IV. Auszeichnungen während des Studiums:

Ort und Datum

Der Direktor der Sektion

Der Vorsitzende der Prüfungskommission

(Siegel)

Erste Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — Vorzeitige Gewährung von Steigerungssätzen —

vom 22. Oktober 1970

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 6. November 1968 über die Vergütung der Hochschullehrer an den wissenschaftlichen Hochschulen — Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) — (GBl. II S. 1013) wird folgendes bestimmt: